



Immobilien AG

Satzung der Gesellschaft

gemäß der Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung
vom 22. August 2000

Wertpapier-Kenn-Nummer: 755 520

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

„UNIKAT Immobilien AG“

(2) Sie hat ihren Sitz in Sinntal.

(3) Ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes und die Beteiligung an Grundstücksgesellschaften.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im Inland und zum Abschluß von Interessengemeinschaftsverträgen und von Unternehmensverträgen.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

(1) Das Grundkapital beträgt EURO 1.430.000,00 (in Worten: EURO eine Million vierhundertdreißigtausend). Es ist eingeteilt in 1.430.000 Stückaktien.

§ 5

(1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(2) Werden im Falle einer Kapitalerhöhung stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben, so ergibt sich deren Ausstattung aus §§ 20 und 24. Zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, Genußscheine, Optionsanleihen, Wandelanleihen und ähnlicher Titel, die bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen, bedarf es nicht der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.

(2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden..

- (3) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluß keine Bestimmung darüber, ob neue Aktien auf den Namen oder den Inhaber lauten sollen, dann lauten sie auf den Inhaber.

§ 6

Die Form der Aktien und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen, Zinsscheine, Options- und Wandelanleihen, Genußscheine und ähnliche Titel. Über mehrere Aktien kann eine Urkunde ausgestellt werden (Sammelurkunde). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Anteile ist ausgeschlossen.

§ 7

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 25. August 2002 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu EURO 281.210,53 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre indirekt ausüben zu lassen, sowie Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Erfolgt die Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen, ist insoweit das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, den Wortlaut der §§ 4 und 7 dieser Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals zu ändern.

III. Vorstand

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder setzt der Aufsichtsrat fest.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse einstimmig.

§ 10

- (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen, und/oder in den vom Gesetz gezogenen Grenzen (§ 112 AktG) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

IV. Aufsichtsrat

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt nach Bestimmung der Hauptversammlung, längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch Kündigung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Für seine Aufgaben und Befugnisse im einzelnen sind die Vorschriften des Aktiengesetzes und der Satzung maßgebend.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlußfassung teilnehmen. Schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlußfassung des Aufsichtsrates ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Vorgehen widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 13

- (1) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsamtes. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 14

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Sitzungen des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 15

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten:
- Ersatz ihrer Auslagen
 -
 - Sitzungsgelder, die für das ordentliche Mitglied EURO 250,--, für den stellvertretenden Vorsitzenden das anderthalbfache und für den Vorsitzenden das zweifache je Sitzung betragen.
 -
 - Eine nach Ablauf des Geschäftsjahres fällige feste Vergütung, die für das ordentliche Mitglied EURO 1.500,--, für den stellvertretenden Vorsitzenden das anderthalbfache und für den Vorsitzenden das Zweifache beträgt.
- (2) Soweit diese Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von der Gesellschaft zusätzlich zu zahlen.

§ 16

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann zu bestimmten Geschäften und/oder Arten von Geschäften auch allgemein im voraus seine Zustimmung auf eine bestimmte Zeit erteilen.

V. Hauptversammlung

§ 17

- (1) Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen sind in den durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

§ 18

- (1) Die Hauptversammlung findet am Ort des Sitzes der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien nach § 19 Abs. 1 AktG zu hinterlegen sind, unter Angabe der Tagesordnung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Dabei sind der Tag der Veröffentlichung und der Tag, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung erfolgt sein muß, nicht mitzurechnen.

§ 19

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.
- (2) Die Hinterlegung hat bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zu geschehen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft staatlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Hinterlegungsfrist mit dem letzten, diesem Tag vorhergehenden Werktag.
- (3) Die Hinterlegung gilt auch dann als ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer von der Gesellschaft bestellten Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken oder Stellen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
- (4) Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank muß die von diesen auszustellende Hinterlegungsbescheinigung (Hinterlegungsschein) spätestens am Tage nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft eingegangen sein.

§ 20

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Sind Aktien nicht voll eingezahlt, so beginnt das Stimmrecht, wenn auf die Aktie die gesetzliche oder höhere satzungsmäßige Mindesteinlage geleistet ist.
- (3) Sind Vorzugsaktien ausgegeben, so steht den Vorzugsaktionären kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.

§ 21

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so bestimmen die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates ein anderes Aufsichtsratsmitglied zum Vorsitzenden der Hauptversammlung. Ist kein Aufsichtsratsmitglied erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste Aktionär die Versammlung und läßt von dieser den Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 22

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit fordert.
- (2) In den Fällen, in denen nach dem Gesetz eine Mehrzahl des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, genügt – soweit gesetzlich zulässig – die einfache Kapitalmehrheit.

§ 23

- (1) Gewählt wird durch Abgabe von Stimmen für oder gegen jeweils einen Kandidaten (Einzelwahl). Der Versammlungsleiter kann jedoch, wenn kein anwesender stimmberechtigter Aktionär oder Aktionärsvertreter widerspricht, anordnen, daß über mehrere Kandidaten für ebenso viele gleichartige Ämter zusammen und einheitlich abgestimmt wird (Listenwahl). In beiden Fällen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (2) Die Hauptversammlung kann vor einer Wahl beschließen, daß diese nicht als Einzel- oder Listenwahl, sondern in der Weise erfolgt, daß für ein zu besetzendes Amt mehrere Kandidaten zur Wahl gestellt werden und jeder anwesende Stimmberechtigte für einen von Ihnen stimmen kann. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (3) Wenn im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn hiernach mehr als zwei Kandidaten für die Stichwahl in Betracht kommen, werden unter ihnen die beiden Kandidaten für die Stichwahl durch das Los bestimmt.
- (4) Im zweiten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr Stimmen erhalten hat als der andere. Bei Stimmgleichheit bestimmt das Los denjenigen, der als gewählt gilt.

VI. Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 24

- (1) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat der Vorstand den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Solange nur Stammaktien ausgegeben sind, beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (3) Sobald auch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben sind, erhalten diese aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorzugsdividende in Höhe von 2 % ihres Anteils am Grundkapital.
- (4) Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens 2 % auf die Vorzugsaktien aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, daß die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für diese zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird.
- (5) Nach Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien aus den Vorjahren (Abs. 4) und Ausschüttung der Vorzugsdividende von 2 % auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (Abs. 3) erfolgt aus dem verbleibenden Bilanzgewinn zunächst die Zahlung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien von bis zu 2 % ihres Anteils am Grundkapital. Nach Ausschüttung eines Gewinnanteils von 2 % auf die Stammaktien nehmen Vorzugs- und Stammaktien im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital an einer weiteren Gewinnausschüttung gleichmäßig teil.

§ 25

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26

Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat beschließen.

§ 27

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Gründung und deren Vorbereitung entstanden sind oder noch entstehen

werden, insbesondere die Notar- und Gerichtsgebühren, die Druckkosten der Aktienurkunden sowie die Gesellschaftssteuer bis zu einem Betrag von insgesamt höchstens DM 50.000,--

§ 28

Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine zukünftige Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Anteilseigner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei der Beschlußfassung über die Satzung oder die Ergänzung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung normierten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.